



CONFISERIE SPRÜNGLI
Tradition seit 1836

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen

Verfasser	Personalabteilung
Klassifizierung	öffentlich
Version	1.0
Datum	12. Juli 2023

Sprüngli



CONFISERIE SPRÜNGLI
Tradition seit 1836

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	1
2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	1
3 Leistungsumfang von Anbietenden	1
4 Sorgfaltspflicht	1
5 Ansprechpartner*in / Einreichung der Unterlagen	1
6 Honorar / Konditionen	2
7 Vorbehalt	2
8 Ausschluss des Anspruchs	2
9 Geheimhaltung und Datenschutz	3
10 Verletzung der vorgenannten Bedingungen	3
11 Schlussbestimmungen	3
11.1 Vollständige Abreden	3
11.2 Gerichtsstand	3
12 Inkrafttreten	3



1 Allgemeines

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen der Confiserie Sprüngli AG (nachfolgend "Sprüngli") und allen Firmen ("Anbietende"), welche im Bereich Personalberatung- bzw. -vermittlung tätig sind. Sie umfassen alle Anbietende auf Erfolgsbasis und gelten auf unbestimmte Zeit. Änderungen oder Ergänzungen müssen von Sprüngli schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalberatungsgeschäfte zwischen der anbietenden Person und Sprüngli. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch Anbietende an Sprüngli gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen der anbietenden Person werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Leistungsumfang von Anbietenden

Die Leistungen der anbietenden Person umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis stehen. Die anbietende Person hat vorgeschlagene Kandidierende, welche sie für die Vakanz bei Sprüngli empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle geprüft und mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch kennengelernt, bevor sie ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidierenden, CV, Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an Sprüngli sendet. Zudem informiert die anbietende Person die Kandidaten im Voraus ausführlich über die Vakanz und den Versand der Unterlagen an die Confiserie Sprüngli AG. Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht kein exklusives Vermittlungsrecht. Sprüngli kann jederzeit selbständig aktiv werden und andere Anbietende beiziehen. Die anbietende Person verpflichtet sich generell, nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitende von Sprüngli abzuwerben. Sprüngli behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen dieser Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der anbietenden Person zu verzichten.

4 Sorgfaltspflicht

Die anbietende Person verpflichtet sich bei der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts gemäss diesen AGB – unter Beachtung allfälliger von Sprüngli erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die anbietende Person nur bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts zu betrauen.

5 Ansprechpartner*in / Einreichung der Unterlagen

Die Personalabteilung von Sprüngli ist für die anbietende Person, sowohl telefonisch wie auch schriftlich Ansprechpartner*in. Das Bewerbungsdossier wird mittels Online-Rekrutierungs-Tool von Sprüngli zur Verfügung gestellt. Die zuständige HR-Fachperson wird die Unterlagen prüfen und mit der anbietenden Person in Kontakt treten. Ein direkter Kontakt zur Personalabteilung von Sprüngli darf ausschliesslich nur dann gesucht werden, wenn der Personalberater-Button im Inserat explizit erwähnt wird.



6 Honorar / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Sprüngli und der anbietenden Person, für die ausgeschriebene Stelle rekrutierte Person verpflichtet sich Sprüngli zur Bezahlung eines Honorars*, basierend auf dem jährlichen Fix Salär, Beschäftigungsgrad bereinigt. Sprüngli zahlt die Vermittlungsgebühr auf dem eigentlichen Arbeitspensum (z.B. 80%). Allfällige Boni, variable Lohnbestandteile oder sonstige Zulagen sind für die Berechnung des Erfolgshonorars nicht relevant. Die Honorarrechnung kann nur nach erfolgreich bestandener Probezeit der rekrutierten Person mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden.

Berechnung:

Bruttojahressalär fix; Beschäftigungsgrad bereinigt	Vermittlungsgebühr
bis CHF 100'000.-	14%
CHF 100'001.-	18%

*Maximum beträgt das Erfolgshonorar CHF 25'000 inklusive sämtlicher Steuern per Saldo aller Ansprüche. Es werden keine Honorare ausbezahlt, falls sich der*die Bewerber*in in den letzten 12 Monaten auf eine von uns direkt ausgeschriebene Stelle beworben hat.

Liegen die Konditionen des Anbietenden tiefer als bei 14%, gelten diejenigen des Anbieters.

7 Vorbehalt

Vermittlungsentschädigungen an Anbietende sind erst ab Zeitpunkt nach Antritt der Stelle und bestandener Probezeit durch Sprüngli zu leisten. Sprüngli ist nur dann zur Zahlung eines Erfolgshonorars verpflichtet, wenn die rekrutierte Person einen Arbeitsvertrag mit Sprüngli unterschreibt, die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und der Arbeitsvertrag während der vertraglich vereinbarten Probezeit nicht aufgelöst wird. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach der Probezeit bezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Sprüngli oder durch die rekrutierte Person erfolgt und unbesehen der Gründe, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen.

8 Ausschluss des Anspruchs

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die kandidierende Person können sich Sprüngli oder Anbietende jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgespräch zurückziehen. Unterbreitet die anbietende Person Sprüngli für die durch sie zu besetzende Stelle eine kandidierende Person, welche sich im Verlaufe der letzten 12 Monate ab Eingang der Bewerbung bei Sprüngli selbst beworben hat, so schuldet Sprüngli keine Vermittlungsgebühr. Bewirbt sich ein durch die anbietende Person präsentierte Kandidat*in von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Anbietenden zu besetzende Stelle, so schuldet Sprüngli dem Anbietenden für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der kandidierenden Person keine Vermittlungsgebühr. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer kandidierenden Person, welche Sprüngli durch die anbietende Person unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 6 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch die anbietende Person, so schuldet Sprüngli keine Vermittlungsgebühr.



9 Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche die anbietende Person im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Die anbietende Person stellt sicher, dass die ihr zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen. Personaldossiers von Kandidierenden, die von Sprüngli angestellt worden sind, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Sprüngli.

10 Verletzung der vorgenannten Bedingungen

Sprüngli behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der anbietenden Person zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Vollständige Abreden

Diese AGB stehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen der anbietenden Person und Sprüngli im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

11.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Zürich. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

12 Inkrafttreten

Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen Sprüngli und der anbietenden Person treten am 1.1.2023 in Kraft.